

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 6. Januar 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplanes gelten nachstehende Bestimmungen:

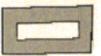
1. Im Gewerbegebiet zwischen Müggenloch und Kanalstack kann ausnahmsweise bei einer Mindestgrundstücksgröße von 1000 qm eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschöß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschößflächenzahl zugelassen werden.

2. Garagen unter Erdgleiche sind im Wohngebiet auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis zu den im Wohngebiet liegenden Flurstücken und Flurstücksteilen 387, 388, 389, 1091, 390, 402, 391, 392, 336, 335, 334, 333, 1348, 331, 988, 328, 319, 317, 316, 314, 311, 310, 240 und 306 der Gemarkung Finkenwerder-Nord Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.

BEBAUUNGSPLAN FINKENWERDER 12

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BAULINIE



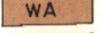
BAUGRENZE



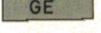
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



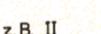
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



ALLGEMEINE WOHNBEGEBIETE



GEWERBEBEGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND

z.B. II

z.B. II

GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. GRZ 0,8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

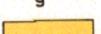
z.B. GFZ 1,2

OFFENE BAUWEISE



NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GESCHLOSSENE BAUWEISE



STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

z. B. + 5,8

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN



MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN



ZU BELASTENDE FLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

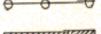
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN



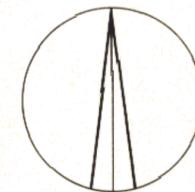
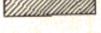
HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN



VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET



VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN FINKENWERDER 12

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 139

Feldvergleich vom FEBR. 69
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanningamt
Hamburg 56, Südtwischenbrücke 3
PL 20108

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Archiv Nr. 23487 A

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 40

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 40 für den Geltungsbereich Vierlandenstraße — Wiebekingweg — Bergedorfer Markt — Sachsentor — Hinterm Graben — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 714, über das Flurstück 635, Ostgrenzen der Flurstücke 759 und 758, Südgrenzen der Flurstücke 757, 756, 755, 753, 751 und 734 der Gemarkung Bergedorf — Bergedorfer Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 12

Vom 6. Januar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 12 für den Geltungsbereich Steendiek — Nordwestgrenze des Flurstücks 1588 — über die Flurstücke 1586, 1314, 1315, 386, 388, 389, 1091, 929, 402, 391, 401, 925, 339 (Müggenloch), 338, 336, 335, 1013 und 1999 der Gemarkung Finkenwerder-Nord zum Kanalstack — Müggenburg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet zwischen Müggenloch und Kanalstack kann ausnahmsweise bei einer Mindestgrundstücksgröße von 1000 qm eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschosß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahl zugelassen werden.
2. Garagen unter Erdgleiche sind im Wohngebiet auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, zu den im Wohngebiet liegenden Flurstücken und Flurstücksteilen 387, 388, 389, 1091, 390, 402, 391, 392, 336, 335, 334, 333, 1348, 331, 988, 328, 319, 317, 316, 314, 311, 310, 240 und 306 der Gemarkung Finkenwerder-Nord Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Januar 1970.